

## Der Gesekentwurf über die Mißbräuche durch Preistreiberei.

Von Dr. Aurel Lengyel,

Gerichtsrat im kön. ung. Justizministerium.  
Budapest, 1. Dezember.

Die kriegerischen Ereignisse haben außerordentlich große und tiefgehende Veränderungen im Wirtschaftsleben herbeigeführt. Infolge der Kriegführung und insbesondere einzelner Kriegsoperationen sind wertvolle Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion für mehr oder weniger lange Zeit unverwendbar geworden und der Betrieb zahlreicher großer industrieller und kommerzieller Unternehmungen mußte wenigstens zeitweilig eingestellt oder beschränkt werden. Dieser Umstand hat die Ausmaße der Produktion im allgemeinen wesentlich verringert. Die Kriegführung erfordert die Herstellung der verschiedensten Materialien von ungeheurer Quantität mit gespannter Kraft, sowie ihre Anhäufung in bisher unbekanntem Mengen, und dieser Umstand beeinflusst nicht bloß in den kriegsführenden, sondern auch in den neutralen Staaten empfindlich die Ausmaße der Produktion der mit den Zielen der Kriegführung nicht zusammenhängenden Artikel. Die Hindernisse des Seeverkehrs, sowie das Stocken des Zivilverkehrs zu Lande ziehen durch die Schwierigkeit der Materialbeschaffung eine weitere Abnahme der Produktion nach sich. Hierzu kommt noch, daß die ins Feld gerückten, sowie die zum Kriegsdienst in Anspruch genommenen Millionen der Bevölkerung der produzierenden bürgerlichen Arbeit entzogen sind. Die Kriegführung hindert wieder verzehrt unglaubliche Mengen der hergestellten Artikel und auf dem Schauplatz der Kriegsoperationen gehen an unbeweglichen und beweglichen Sachen unermeßliche Werte zugrunde. Als eine Auswirkung all dieser Faktoren macht sich in ganz Europa und so auch bei uns die Teuerung und insbesondere das unverhältnismäßige Sinauffchnellen der Lebensbedarfs- und sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikel geltend.

Die Regierung hat es seit Beginn des Krieges zu ihren wichtigsten Aufgaben gezählt, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensbedarfs- und sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikeln durch entsprechende wirtschaftliche und administrative Verfügungen zu sichern und dafür zu sorgen, daß solche Artikel dem öffentlichen Gebrauch nicht entzogen oder nicht in einer ihre Inanspruchnahme für den öffentlichen Gebrauch gefährdenden oder verteuernenden Weise benützt werden können. So wurden für viele Lebensbedarfs- und sonstige allgemein unumgängliche Bedarfsartikel der für sie zulässige Höchstpreis festgesetzt. Um konstatieren zu können, welche Mengen von einzelnen besonders wichtigen Artikeln für die Kriegführung und die Bedeckung des sonstigen öffentlichen Bedarfes im Inlande zur Verfügung stehen, hat die Regierung die Konstriktion und Evidenzhaltung der in einzelnen Artikeln vorhandenen Vorräte angeordnet. Hinsichtlich mehrerer Artikel, bei denen die Unzulänglichkeit der vorhandenen Vorräte und die Schwierigkeit ihres Ersatzes außerordentliche Verfügungen notwendig gemacht hat, damit die Bestände je länger zur Bedeckung der wichtigsten und dringlichsten Bedürfnisse reichen, hat die Regierung hiefür durch die entsprechende Regelung des Konsums sowie der Inverkehrsetzung, beziehungsweise des Verbrauchs Sorge getragen und die Vorräte in diesen Artikeln dem Bedarf entsprechend auch unter Sperre genommen. Außerdem hat die Regierung die Verwaltungsbehörden ermächtigt, den Produzenten, den Kaufmann und welche andere Person immer, die einen feinen eigenen häuslichen und Wirtschaftsbedarf übersteigenden Vorrat in irgendeinem Lebensbedarfsartikel besitzt, zu verpflichten, den den eigenen Bedarf übersteigenden Teil des Vorrates der Behörde oder einer von ihr bezeichneten Firma, einem Institut, einer Genossenschaft oder einer anderen Person gegen Barzahlung zu überlassen (Requisition); sie hat die Verwaltungsbehörden ferner ermächtigt, die Vermittlung des Verkehrs der Lebensbedarfsartikel zu regeln und insbesondere solche Personen, die sich mit der Inverkehrsetzung solcher Artikel gewerbsmäßig bisher überhaupt nicht oder nicht berufsmäßig beschäftigt haben, von ihr auszuschließen, diejenigen aber, die sich mit ihrer Inverkehrsetzung auch bisher auf Grund eines ordnungs-

gemäßen Gewerbebescheines beschäftigt haben, verpflichten zu dürfen, daß sie ihr Geschäft in der durch die Behörde festgestellten Weise betreiben und jenen, welche der Verfügung der Behörde nicht entsprechen, die Inverkehrsetzung des betreffenden Artikels zu verbieten.

All diese Maßnahmen sind mit voller Erschöpfung der der Regierung in den Gesetzen über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall erteilten Vollmachten zustande gekommen.

Gleichzeitig hat die Regierung nach zwei Richtungen die Initiative zu legislatorischen Verfügungen getroffen, um unsere wirtschaftliche Bereitschaft auch für die weitere Dauer des Krieges zu sichern, namentlich für die Bedeckung der Lebensbedarfs- und sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikel und eine Reserve sorgen und zu diesem Behufe die Inverkehrsetzung, sowie dadurch auch den Konsum wirksamer als bisher regeln zu können. Einerseits hat sie in dem Gesekentwurf über die neuerliche Ergänzung der Gesetze betreffend die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall um die Ermächtigung zu wesentlich weitgehenderen wirtschaftlichen und administrativen Maßnahmen als die bisherigen angesprochen, die sie berechtigen soll, auch von den bestehenden Gesetzen abweichende Verfügungen zu treffen, wodurch sie in der Lage sein wird, eine auf dem Prinzip der staatswirtschaftlichen Omnipotenz beruhende Einrichtung zu schaffen, deren Erwerbung seit Jahrhunderten den Traum schwärmerischer Volksbeglückter gebildet hat. Andererseits aber schlägt sie im Hinblick darauf, daß die heutige

strafrechtliche Qualifizierung einzelner unlauterer Machenschaften, die darauf gerichtet sind, die Preise der Lebensbedarfs- und sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikel in die Höhe zu treiben oder deren Emporschwellen zur Folge haben, dem moralischen Gewicht und der sozialen Gefährlichkeit dieser Handlungen nicht entsprechen, strengere Qualifizierung vor und beantragt strengere strafrechtliche Folgen für jene Mißbräuche, welche die Teuerung der Lebensbedarfs- und sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikel in einem durch die Verhältnisse nicht motivierten Maße erfahrungsgemäß in erster Reihe zur Folge haben, was die Existenzmöglichkeit breiter Schichten der Bevölkerung gefährdet, auf die Volkshygiene nachteilig wirkt, ja sogar die lebenskräftige Entwicklung der neuen Generation in ihrer Wurzel angreift.

Wenn die letzterwähnte Vorlage Gesetzeskraft erlangt, verlieren von den in früheren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen nur diejenigen ihre Wirksamkeit, die den Verfügungen dieser Vorlage zuwiderlaufen. Der Gesekentwurf ist also nicht als ausschließlicher Kodex der gegen die durch Preistreuerung verübten Mißbräuche gerichteten Strafmaßnahmen anzusehen, er ist nur auf die Abstellung der hervorstechendsten Mißbräuche gerichtet, die im höchsten Maße von der antisozialen Empfindung derjenigen zeugen, die sie verüben.

Der Gesekentwurf bietet in erster Reihe gegen die auf Gewinnjucht beruhenden unbefugten Machenschaften mit den Lebensbedarfs- und sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikeln Schutz. Sein Ausgangspunkt ist der, daß eine feinen häuslichen und Wirtschafts- oder Betriebsbedarf unverhältnismäßig übersteigende Menge von Lebensbedarfs- und sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikeln zur Kriegszeit nur derjenige anschaffen darf, der sich mit der Inverkehrsetzung solcher Artikel berufsmäßig oder im Ausflusse seines Berufes beschäftigt, oder eine behördliche Erlaubnis zur Anschaffung eines solchen Artikels behufs seiner Inverkehrsetzung erhalten hat. Wenn die Behörde aber auf Grund der bestehenden Normen verfügt, daß die das Maß des häuslichen, Wirtschafts- oder Betriebsbedarfes übersteigende Menge der Lebensbedarfs- oder sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikel einem anderen sei überlassen (Requisition), oder in Verkehr zu bringen sei, ist nicht einmal derjenige berechtigt, den Lebensbedarfs- oder sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikel zurückzubehalten, der den betreffenden Artikel berufsmäßig oder im Ausflusse seines Berufes oder auf Grund einer behördlichen Erlaubnis rechtmäßig angeschafft hat.